

Vereinsatzung der Veedels Fründe e.V.



§ 1 Name und Sitz

1. Der am 01.07.2023 gegründete Verein führt folgenden Namen: Veedels Fründe.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V.".
3. Der Verein hat seinen Sitz in 53797 Lohmar.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein veranstaltet Weihnachtsmärkte, Sommerfeste, Flohmärkte, Basare usw., deren Erlöse Hilfsorganisationen zufließen, deren Ziel die Pflege und Betreuung alter und/oder kranker Menschen sowie Kindern ist. Diese Organisationen müssen den Status der Gemeinnützigkeit besitzen.
 - 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften und Vereine, deren Zweck die Betreuung alter und/oder kranker Menschen sowie von Kindern ist. Darüber hinaus kann der Verein im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zwecke eigene Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen durchführen, die der Betreuung, Unterstützung und Integration dieser Personengruppen dienen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Förderung der Inklusion, um die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung, sozialer Benachteiligung oder besonderem Unterstützungsbedarf am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Zudem verfolgt der Verein den Zweck der Förderung der Brauchtumspflege im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO, insbesondere durch die Bewahrung, Weitergabe und gemeinschaftliche Pflege regionaler Traditionen.
 - 2.2 Der Verein verfolgt außerdem den Zweck, Maßnahmen zur Prävention sexueller Gewalt zu entwickeln und umzusetzen. Hierbei unterliegt der Verein einem eigenen Schutzkonzept, das für alle Mitglieder und Mitarbeitenden verbindlich ist.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
Veranstaltungen



4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

1. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 5 Verbot und Begünstigungen

1. Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Nur natürliche Personen können Vereinsmitglieder werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Ein Mitglied kann den Verein unter Einhaltung einer Kündigungsfrist verlassen. Die Kündigung ist schriftlich oder in Textform (z. B. Brief, E-Mail) gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt wird wirksam zum Ende des Kalenderjahres, sofern die Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember des Jahres beim Vorstand eingegangen ist.



4. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder gegen die grundlegenden Werte des Vereins verstößt, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Insbesondere kann ein Ausschluss erfolgen bei: rassistischen, diskriminierenden oder menschenverachtenden Handlungen, Verstößen gegen die Gleichbehandlung und Inklusion von Menschen unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion, Behinderung, sexueller Orientierung oder sozialer Stellung, Nichtwahrnehmung, Missbrauch oder Überschreitung von Aufgaben, die das Mitglied als Organ des Vereins (z. B. Vorstand oder Ausschuss) innehat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
4. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 8 Beiträge

1. Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.



§ 9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind folgende:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Ausschüsse

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangt.
2. Mitgliedsversammlungen werden vom Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann schriftlich, per E-Mail oder über gängige Telekommunikationsportale (z. B. WhatsApp, Signal, Kalender-Apps oder vergleichbare Dienste) erfolgen, sofern sichergestellt ist, dass jedes Mitglied die Einladung zuverlässig erhält. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen, gerechnet ab dem auf den Versand der Einladung folgenden Tag. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder in Textform beim Vorstand einzureichen. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit verkürzter Frist einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied schriftlich, elektronisch oder über ein bekannt gegebenes Kommunikationsportal übermittelte Adresse oder Kontaktdaten versendet wurde.
3. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der erste Vorsitzende noch der zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Der Vorstand bestellt einen Schriftführer, der die Protokolle der Mitgliederversammlungen sowie der Vorstandssitzungen führt. Der Schriftführer ist kein Organ des Vereins. Ist der Schriftführer in einer Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung verhindert, so wählt die jeweilige Versammlung zu Beginn der Sitzung einen Schriftführer bzw. Protokollführer für die Dauer dieser Sitzung.
5. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder, beschlussfähig.



6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
7. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
8. Anträge können gestellt werden von:
 - a) jedem erwachsenen Mitglied
 - b) vom Vorstand
9. Anträge müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird. Das gleiche gilt auch für Satzungsänderungen.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen ein Stimm- und Wahlrecht.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart/Schatzmeister
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke, Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten.



4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Die Mitglieder des Vorstands haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 27 Abs. 3 i.V.m. 670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die Ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Ausgaben für Büromaterial, Miet- und Telekommunikationskosten. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber, mit prüffähigen Nachweisen, belegbar sein.

§ 13 Ehrenmitglieder

1. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aberkannt werden. Sie besitzen ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem Ausschuss angehören dürfen. Für die erste Kassenprüfung seit Gründung für den Zeitraum 24.06.2023 bis 31.12.2024 werden zwei Kassenprüfer gewählt:

- einer für 1 Jahr
- einer für 2 Jahre.

Ab der darauffolgenden Wahl wird nur noch jeweils ein Kassenprüfer für 2 Jahre gewählt, sodass immer zwei Kassenprüfer gleichzeitig im Amt sind. Eine erneute Wahl eines Kassenprüfers ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse, die Konten sowie alle Bücher und Belege des Vereins, sachlich und rechnerisch und erstatten dem Vorstand, schriftlich Bericht.
3. Auf Grundlage ihrer Prüfung erstattet der Kassenprüfer der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn mindestens 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Auflösung stimmen.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (oder Schatzmeister). Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die im Folgenden bezeichnete, juristische Person:
 - Ortsring Birk e.V.

Diese juristische Person hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Vorgenommenen Änderungen der Satzung treten mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft, sofern das Vereinsregister eine Eintragung erfordert, mit Eintragung. Mit Inkrafttreten ist die Satzung, für alle Mitglieder, verbindlich.

Lohmar, den 01.07.2023

DANIEL SOMMERHÄUSER - ROSSA
Fabian Frielebachs

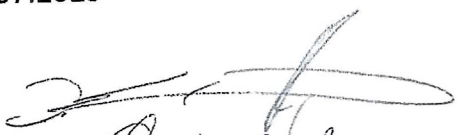
Petra Weinert - Kalderhof

Gerhard Janik

Uwe van Wüllen

Kalderhof

Rainer Sommerhäuser



F. Oelkers
P. Weinert - Kalderhof



U. van Wüllen
W. Kalderhof



(Namen und Unterschriften aller Gründungsmitglieder)